



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

der Frau Brunhild Grabow,

Betroffenen und Antragstellers,

hat die Kammer für Rehabilitierungsverfahren des Landgerichts Potsdam durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Tiemann,
den Richter am Landgericht Wermelskirchen und
die Richterin am Landgericht Meybohm

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft

am 11. Dezember 2006 einstimmig beschlossen:

Das gegen die Betroffene im Jahr 1977 durch den Staatsanwaltschaft des Bezirkes Potsdam geführte Ermittlungsverfahren (Az.: [redacted] 7) sowie der Haftbefehl des Kreisgerichts Oranienburg vom 1. August 1977, ergänzt durch den Beschluss des Kreisgerichts Potsdam-Stadt vom 24. Januar 1978 (Az.: [redacted]) werden für rechtsstaatswidrig erklärt.

Die gezahlten Kosten des Strafverfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen sind im Verhältnis von zwei Mark der DDR zu einer Deutschen Mark zu erstatten.

Kosten des Rehabilitierungsverfahrens werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Antragstellerin fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:**I.**

Der Staatsanwalt des Bezirkes Potsdam führte im Jahr 1977 unter dem Aktenzeichen : 7 gegen die Betroffene ein Ermittlungsverfahren wegen ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB/DDR) . In diesem Zusammenhang erließ das Kreisgericht Oranienburg am 01.08.1977 gegen die Betroffene einen Haftbefehl, der durch Beschluss des Kreisgerichts Potsdam-Stadt vom 24.01.1978 dahingehend ergänzt wurde, dass die Betroffene verdächtig sei, Verbindung mit einer Menschenhändlerbande aufgenommen zu haben (§ 100 StGB/DDR).

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 15.08.2006 ihre Rehabilitierung beantragt.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam hat der Rehabilitierung zugestimmt.

II.

Der Antrag auf Rehabilitierung ist zulässig und begründet.

Das für rechtsstaatswidrig erklärte Ermittlungsverfahren sowie die für rechtsstaatswidrig erklärten Entscheidungen der Kreisgerichte Oranienburg und Potsdam-Stadt sind mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, weil sie politischer Verfolgung gedient haben, § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2664).

Es liegt ein Regelfall politischer Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 lit. e) und i) StrRehaG vor. Zureichende entgegenstehende Anhaltspunkte, die ausnahmsweise die durch das Regelbeispiel begründete gesetzliche Vermutung widerlegen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Betroffene hat ersichtlich nur von ihrem Grundrecht auf Ausreisefreiheit Gebrauch gemacht. Sie ist daher Opfer politischer Verfolgung geworden.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 6 Abs. 1, 14 StrRehaG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Rechtsmittel der Beschwerde, weil dem Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden ist und kein Verfahrensbeteiligter dem Antrag widersprochen hat, § 13 Abs. 2 Ziffer 1 StrRehaG.

Dr. Tiemann

Wermelskirchen

Meybohm

Ausgefertigt
Balsch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

